jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/18 8Ob119/97a, 7Ob252/01m, 8Ob118/06w, 2Ob204/10d, 8Ob86/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1997

Norm

ABGB §1364 Satz2

Rechtssatz

Aus § 1364 ABGB ist eine umfassende, dem Gläubiger in Ansehung des Bürgen obliegende Sorgfaltspflicht abzuleiten, welche auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses besteht. Diese Sorgfaltspflichten bestehen in einem sich aus dem Interzessionszweck ergebenden Kernbereich auch gegenüber dem Bürgen und Zahler und dem Wechselbürgen. Während des aufrechten Vertragsverhältnisses bedarf es aber wichtiger, nach dem normalen Lauf der Dinge nicht zu erwartender Veränderungen, um eine Handlungspflicht der Bank auszulösen (abweichend von RIS-Justiz 0032240).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 119/97a
  Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 Ob 119/97a
  Veröff: SZ 70/182
- 7 Ob 252/01m
  Entscheidungstext OGH 07.12.2001 7 Ob 252/01m
  nur: Aus § 1364 ABGB ist eine umfassende, dem Gläubiger in Ansehung des Bürgen obliegende Sorgfaltspflicht abzuleiten, welche auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses besteht. (T1)
- 8 Ob 118/06w
  Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 Ob 118/06w
  Vgl auch; Beisatz: Unter welchen Voraussetzungen eine zum Schadenersatz führende Sorgfaltsverletzung des Gläubigers anzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, denen keine über diesen hinausgehende Bedeutung zukommt. (T2)
- 2 Ob 204/10d
  Entscheidungstext OGH 20.10.2011 2 Ob 204/10d
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2011/127
- 8 Ob 86/14a
  Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 86/14a
  Auch; Veröff: SZ 2014/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108422

Im RIS seit

18.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at